

35. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	17.06.2004	Nr. 10
--------------	---------------------------	------------	--------

Inhaltsangabe

- 48. Bekanntmachung über die Widmung von Straßen S. 130
- 49. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 S. 131
- 50. 1. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15.06.2004 zur Änderung der S. 133
Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 25.04.2000

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

-130-

Bekanntmachung

48.

Die nachfolgenden Straßen werden hiermit gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Ortschaft	Name der Straße	Bezeichnung der gewidmeten Flächen	Einstufung, Widmungsinhalt
Bornheim	Stichstraße zwischen Fußkreuzweg und Goethestraße	Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 25, Flurstücke 326 teilw., 325, 324	Anliegerstraße
Walberberg	Annograben (Dominikanerstraße – Frongasse)	Gemarkung Walberberg, Flur 14, Flurstücke 671, 669, 672, 667, 673, 665, 663, 674, 661, 648, 659, 657, 675, 676, 655, 695, 677, 678, 653, 679 teilw., 651, 680, 681, 649, 682, 683, Flur 12, Flurstücke 768, 755, 769, 753, 770, 751, 771, 749, 747, 772, 745, 773, 774, 742, 503, 767, 775, 776, 777, 740, 778, 738, 779, 736, 780, 781, 782, 734, Flur 8, Flurstück 433, Flur 12, Flurstücke 783, 732, 784, 730, 785, 711	Anliegerstraße

Kartenausschnitte, in denen die gewidmeten Flächen dargestellt sind, können während der allgemeinen Besuchszeiten im Rathaus, Zimmer 404, eingesehen werden:

Montag bis Freitag, 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstag 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Die Widmung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzulegen.

Bornheim, den 15.06.2004

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister



(Henseler)

-131-

49. Haushaltssatzung 2004 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004

Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NW. S. 160) hat der Rat der Stadt Bornheim am 20.01.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	51.986.739 EUR
	in der Ausgabe auf	59.605.783 EUR
Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	32.457.990 EUR
	in der Ausgabe auf	32.457.990 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2004 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

16.264.945 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

4.350.500 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2004 mit Hebesatzsatzung vom 02.12.2002 wie folgt festgesetzt worden:

- Grundsteuer**
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf **230 v.H.**
 - für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf **391 v.H.**
- Gewerbesteuer** auf **420 v.H.**

§ 6

- entfällt -

§ 7

Die im Stellenplan angebrachten Vermerke „kw“ oder „ku“ haben zur Folge, dass die so gekennzeichnete Stelle beim Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers wegfällt (kw) oder umzuwandeln (ku) ist. Unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes für das Land NW in der ab 01.01.1982 geltenden Fassung wird die Einweisung von Beamten in eine höhere Planstelle mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten zugelassen.

-132-

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Schreiben 16. Februar 2004 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Verfügung vom 19. Mai 2004 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme

vom **21. Juni 2004** bis einschließlich **30. Juni 2004**

während der Dienststunden im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Zimmer 456 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Dienststunden sind
montags bis freitags jeweils von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr ,
montags bis mittwochs jeweils von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr .

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 16. Juni 2004


(Wilfried Henseler)
Bürgermeister

50. **1. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15.06.2004 zur Änderung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass
von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen
vom 25.04.2000**

Aufgrund § 27 Abs. 4 Satz 1 und § 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GV. NRW. S. 870), des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2003 (BGBl. S. 658) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 und Nr. 4.6.5 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (Zuständigkeitsverordnung - ZuStVO ArbTG -) vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 360 / SGV. NRW. 281) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 15.06.2004 folgende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 25.04.2000 erlassen:

§ 1

§ 2 Ziffer 2 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Ziffer 2.2 erhält folgende Fassung:

„aus Anlass des Bornheimer Frühlingsfestes „Bornheim blüht“:
3. Sonntag im Juni“

Die bisherige Ziffer 2.2 wird Ziffer 2.3, die bisherige Ziffer 2.3. wird Ziffer 2.4.

§ 2

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

1. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 3

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Bornheim in Kraft.

-134-

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
1. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15.06.2004 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 25.04.2000

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 16.06.2004



(Wilfried Henseler)
Bürgermeister